

auch darauf aufmerksam machen, daß die Justizbehörden des Landes bis jetzt an der Gültigkeit der Grundrechte nicht gezweifelt haben. In dem jetzt vorliegenden Berichte sind zwei Punkte ausgehoben worden, aus denen hervorgehen soll, daß die Grundrechte ungültig seien. Ich erlaube mir dagegen nur noch einige Worte. Es ist nämlich gesagt worden, daß die Grundrechte zum Theil schädlich seien; das gebe ich zu, das habe ich bereits auf dem vorigen Landtage in der bekannten Sitzung ausgesprochen, was damals einen Hagel von Anschuldigungen gegen mich hervorrief. Allein daraus, daß eine gesetzliche Bestimmung schädlich ist, folgt nicht, daß sie sich von selbst erledigt, daraus folgt nur, daß sie aufgehoben werden muß. Dieser Meinung ist auch die Regierung, denn sie hat bereits ein allerhöchstes Decret vorgelegt, welches die Aufhebung der Grundrechte zum Gegenstande hat. Es ist ferner gesagt worden, die Regierung habe im Jahre 1849 dem Zwange unterlegen; bereits im Berichte ist dagegen bemerkt worden, daß ein solcher Zwang, der ein Gesetz ungültig mache, nicht stattgefunden habe, und ich kann nur dem noch beifügen, daß auch die Regierung auf einen solchen Zwang sich nicht berufen hat. Das, meine Herren, habe ich noch erwähnen wollen, da ich glaube, daß die Ansicht, die Grundrechte seien in Sachsen nicht gültig, doch vielleicht bei dem Einen oder Andern auf die Abstimmung Einfluß haben könne.

Regierungsrath v. Zehmen: Der Herr Staatsminister hat die Debatte über die Gültigkeit der Grundrechte wieder aufgenommen. Ich will nicht näher auf diese Frage eingehen, da ich glaube, daß sie am Sonnabend zur Genüge besprochen worden ist. Indessen, es sind von demselben noch zwei Grundsätze aufgestellt worden, und so muß ich mir darüber doch einige Worte erlauben, weil ich dieselben meinerseits wenigstens weder überhaupt, noch als Stand anerkennen kann. Der Herr Minister stellte zunächst das Princip auf, daß Gesetze, welche mit zwei Dritttheilen der Stimmen durchgegangen seien, ohne Weiteres Bestimmungen der Verfassungsurkunde aufheben könnten. Nun, das ist ein Grundsatz, gegen den ich als Stand förmlich protestiren muß. Ich kann nun und nimmermehr zugeben, daß Gesetze, welche mit zwei Dritttheilen Mehrheit durchgegangen sind, ohne Weiteres, und ohne daß eine Abänderung der Verfassungsurkunde vorher stattgefunden hat, die Verfassungsurkunde abändern könnten. Ein zweiter Grundsatz, den ich nicht anerkenne, betraf die Auslegung der §. 31 der Verfassungsurkunde. Allerdings haben unsere frühern Ablösungsgesetze Rechte, die mehr in den Bereich des Personenrechtes und gewissermaßen des öffentlichen eingriffen, auch ohne Weiteres aufzuheben sich für ermächtigt erachtet; aber nun und nimmermehr ist dieses Recht ausgedehnt worden auf die Aufhebung von Rechten, die in das Sachen- und Vermögensrecht eingreifen. Eine solche Ausdehnung, wie jetzt vom Ministertische her der §. 31 der Verfassungsurkunde gegeben worden ist, in Beziehung auf das Recht des Staates, Eigenthum zu expropriiren, würde aller-

dings zu einer völligen Rechtsunsicherheit führen, und ich kann dieses Princip nicht anerkennen.

v. Friesen: Es thut mir sehr leid, auf die Frage wegen Gültigkeit der Grundrechte noch einmal zurückkommen zu müssen, ich bin aber dazu genöthigt durch die Eröffnung des Herrn Staatsministers, und ich werde in wenigen Worten mich darüber aussprechen. Ich will aber diesen unfruchtbaren Streit nicht noch mehr verlängern und werde daher diese an sich schwierige Frage nicht noch mehr auf die Spitze treiben, weil ich wohl fühle, daß man dabei am Ende zu Behauptungen gelangt, die man später nicht gethan zu haben wünschen möchte. Ich wiederhole also, ich will die Sache nicht weiter auf die Spitze treiben. Der Herr Minister beharrt dabei, die gesetzliche Gültigkeit der Grundrechte zu behaupten, ihre Zurechtbeständigkeit als über allen Zweifel erhaben darzustellen. Er bezieht sich auf die Form, die bei der Berathung verfassungsmäßig beobachtet worden sei, es wären auch drei Viertel in beiden Kammern anwesend gewesen, und auch die gesetzliche Majorität habe sich für die Ansicht der Regierung entschieden, es sei in der gewöhnlichen Weise die Schrift erlassen, darauf sei die Genehmigung der Staatsregierung ertheilt worden, und darauf sei die Publication erfolgt. Nun, meine Herren, die formelle Gültigkeit will und werde ich nicht bestreiten, das Verfahren mag formell richtig und gültig gewesen sein, aber ganz beiläufig erwähnen will ich doch, ob man eine Sache für rechtlich halten, ihr eine innere Gerechtigkeit zuschreiben würde, die in einem Prozesse nur dadurch gewonnen wurde, daß dem Gegner die einzige Urkunde, das einzige Beweismittel verloren ging, womit er sein Recht hätte ausführen können, und in der mein Gegner bloß darum unterlag, weil ihm dieses formelle Beweismittel abging. Hier entstand zwar auch eine formelle Gerechtigkeit, ob aber eine materielle, das bezweifle ich. Der Herr Staatsminister behauptet, es komme auf die Berechtigung der Nationalversammlung und des Reichsverwesers jetzt etwas gar nicht mehr an, denn die Grundrechte seien als Landesgesetz publicirt, sie hätten nur als solches eine selbstständige Gültigkeit. Auch das will ich, ohne es weiter zu untersuchen, jetzt einstweilen für zugestanden annehmen; ich gebe auch zu, daß diese Behauptung jetzt desto mehr Pflicht der Staatsregierung und desto mehr Nothwendigkeit ist, weil derselbe Herr Staatsminister, der heute dies aussprach, in einer früheren Sitzung des vorigen Landtags die bekannte Erklärung abgab, daß die Grundrechte in Sachsen „nur als Landesgesetz“ eine selbstständige Gültigkeit hätten. Damals brachte diese Erklärung die Kammern in eine außerordentliche Aufregung; allein sie geschah damals im guten Sinne, um damit auszusprechen, daß die Grundrechte einen höhern Werth nicht hätten, als ein anderes gewöhnliches Landesgesetz, daß sie mithin auch im Wege der Landesgesetzgebung wieder abgeändert werden könnten. Hätte man damals behauptet, sie seien ein Reichs-